

Regierungsratsbeschluss

vom 16. September 2025

Nr. 2025/1511

Rentsch-Stiftung, Olten: Liquidation der Stiftung / Löschung im kantonalen Verzeichnis der beaufsichtigten Stiftungen / Löschung im kantonalen Handelsregister

1. Ausgangslage

Gemäss öffentlicher Urkunde vom 10. November 1995 besteht mit Sitz in Olten die Rentsch-Stiftung (nachfolgend Stiftung). Die Stiftung wurde am 23. November 1995 im Handelsregister des Kantons Solothurn eingetragen und untersteht der Stiftungsaufsicht Solothurn (nachfolgend SASO).

Der Stiftungszweck lautet gemäss Artikel 4 der geltenden Stiftungsstatuten vom 22. März 2011 wie folgt: «Die Stiftung unterstützt kulturelles Schaffen, das eine Bereicherung des kulturellen oder künstlerischen Lebens im Kanton Solothurn sowie den angrenzenden Regionen verfolgt und das der Öffentlichkeit zugänglich gemacht wird, mittels Vergabungen».

Die Stiftungsstatuten besagen Folgendes: «Wenn der Stiftungszweck wider Erwarten nicht zu erreichen ist, kann die Stiftung durch einstimmigen Beschluss aller Mitglieder des Stiftungsrates und der Zustimmung der Aufsichtsbehörde aufgelöst werden» (Artikel 22). «Das Stiftungsvermögen ist einer Institution mit einem Zweck, der demjenigen dieser Stiftung ähnlich ist, zuzuwenden» (Artikel 23).

Gemäss der Jahresrechnung 2024 (per Stichtag 31. Dezember 2024) betragen sowohl die Bilanzsumme als auch das Stiftungskapital (Stiftungsvermögen) der Stiftung jeweils 35'896.66 Franken.

An der Stiftungsratssitzung vom 6. Dezember 2024 hat der Stiftungsrat der Rentsch-Stiftung beschlossen, die Stiftung aufgrund fehlenden Stiftungskapitals aufzulösen und deren Vermögen an die Stadt Olten zu überführen.

Mit Schreiben an die SASO vom 23. Mai 2025 beantragt der Stiftungsrat der Rentsch-Stiftung die Auflösung der Stiftung. Zur Begründung führte der Stiftungsrat in einer vorgängigen Anfrage vom 4. Oktober 2024 aus, dass sich die jährlich anfallenden administrativen Kosten auf rund 20'000 Franken belaufen würden. Vor dem Hintergrund dieser erheblichen Ausgaben stünden für das Jahr 2025 nur noch sehr begrenzte finanzielle Mittel zur Verfügung. Eine nachhaltige und zweckgemässe Weiterführung der Stiftungsaktivitäten sei daher nicht mehr möglich. Aus diesen Gründen sehe der Stiftungsrat keine andere Möglichkeit, als die Auflösung der Stiftung zu beantragen.

2. Erwägungen

Gemäss Artikel 88 Absatz 1 Ziffer 1 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 10. Dezember 1907 (ZGB; SR 210) hebt die zuständige Kantonsbehörde die Stiftung auf Antrag unter anderem auf, wenn deren Zweck unerreichbar geworden ist und die Stiftung durch eine Änderung der Stiftungsstatuten nicht aufrechterhalten werden kann.

§ 50^{bis} Absatz 3 des Gesetzes über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 4. April 1954 (EG ZGB; BGS 211.1) sieht vor, dass über die Aufhebung von Stiftungen im Sinne von Artikel 88 Absatz 1 Ziffer 1 ZGB der Regierungsrat entscheidet.

Mit Schreiben vom 23. Mai 2025 beantragt der Stiftungsrat die Aufhebung der Stiftung infolge Unerreichbarkeit des Stiftungszwecks wegen mangelndem Stiftungskapital.

Per 31. Dezember 2024 wies die Stiftung ein Vermögen von 35'896.66 Franken aus. Mit diesem geringen Vermögen kann die Stiftung ihrem Zweck nicht mehr nachkommen. Es besteht zudem keine begründete Aussicht auf Erneuerung der Stiftungsmittel, das heisst, der Kapitalverlust ist dauernder Natur. Auch mit Änderung der Stiftungsstatuten ist die Rettung der Stiftung nicht möglich. Die SASO teilt die Ansicht, dass die Stiftung den Stiftungszweck dauerhaft nicht mehr erreichen kann und die Stiftung daher aufzuheben ist.

Das Restvermögen ist der Stadt Olten zur Unterstützung von kulturellen Projekten zu übertragen. Diese Übertragung erfolgt im Sinne des Stiftungszweckes.

Die Begründung des Stiftungsrates vom 4. Oktober 2024 um Aufhebung der Rentsch-Stiftung ist glaubhaft. Das Liquidationsverfahren kann durchgeführt werden. Es gilt zu beachten, dass die Stiftung bis zum Abschluss des Liquidationsverfahrens rechnungspflichtig bleibt und sämtliche gesetzlichen Vorschriften einzuhalten hat.

3. Kosten

Gestützt auf § 18 Absatz 1 Buchstabe a des Gebührentarifs vom 8. März 2016 (GT; BG 615.11) ist ein Gebührenrahmen von 100-7'000 Franken vorgesehen. Die Gebühr für diesen Beschluss wird auf 900 Franken festgesetzt.

4. Beschluss

In Anwendung von Artikel 88 Absatz 1 Ziffer 1 ZGB, Artikel 97 der Handelsregisterverordnung vom 17. Oktober 2007 (HRegV; SR 221.411), § 50^{bis} Absatz 3 EG ZGB sowie § 18 Absatz 1 Buchstabe a GT ergeht folgender Beschluss:

- 4.1 Es wird festgestellt, dass die Rentsch-Stiftung ihren Stiftungszweck nicht mehr erreichen kann und dass die Stiftung gestützt auf Artikel 88 Absatz 1 Ziffer 1 ZGB nach erfolgter Liquidation aufgehoben werden soll. Die Stiftung befindet sich im Stadium der Liquidation.
- 4.2 Die Liquidation ist durchzuführen unter dem Namen «Rentsch-Stiftung in Liquidation».
- 4.3 Die bisherigen Mitglieder des Stiftungsrates sind im Handelsregister zu löschen.
- 4.4 Als Liquidator (mit Einzelunterschrift) wird ernannt: Dr. Friedrich Schär, von Huttwil, Schöngrundstrasse 2, in 4600 Olten.
- 4.5 Das Liquidationsdomizil lautet wie folgt: bei Dr. Friedrich Schär, Schöngrundstrasse 2, 4600 Olten.
- 4.6 Der Liquidator hat für die ordentliche Liquidation der Stiftung und die Erfüllung der gesetzlichen und statutarischen Verpflichtungen der Stiftung zu sorgen.

- 4.7 Das Handelsregisteramt wird angewiesen, die erforderlichen Eintragungen und Publikationen vorzunehmen und der SASO einen neuen Handelsregistrauszug zuzustellen.
- 4.8 Die Stiftung hat einen Schuldenruf im Schweizerischen Handelsamtsblatt (SHAB) zu publizieren. Der SASO ist der entsprechende Nachweis (Schuldenruf) zu erbringen.
- 4.9 Die SASO wird ermächtigt, nach Vorliegen der Liquidations-Schlussbilanz und des Berichts der Revisionsstelle, den Abschluss des Liquidationsverfahrens festzustellen, die Aufhebung der Rentsch-Stiftung in Liquidation zu verfügen sowie die Stiftung aus dem Handelsregister löschen zu lassen. Dazu hat die Stiftung der SASO die Liquidations-Schlussbilanz, den Bericht der Revisionsstelle, das Genehmigungsprotokoll, die Bankbelege per Bilanzstichtag und den Antrag «Abschluss der Liquidation» einzureichen. Falls die Liquidations-Schlussbilanz nach dem Abschlussende 31. Dezember 2025 erstellt wird, muss die Stiftung zusätzlich ein Liquidationszwischenabschluss für jedes abgeschlossene Jahr erstellen und der SASO zur Prüfung zustellen.
- 4.10 Das Restvermögen, nach Bezahlen aller Liquidationskosten, ist im Sinne des Stiftungszwecks zu verwenden. Dazu soll das Restvermögen an die Stadt Olten zur Unterstützung von kulturellen Projekten überwiesen werden. Die Vermögensverteilung darf erst ein Jahr nach dem Schuldenruf oder 3 Monate mit Bestätigung des Revisionsexperten und im Anschluss zur Verfügung «Abschluss der Liquidation» von der SASO erfolgen.
- 4.11 Die Gebühr für diesen Beschluss beträgt 900 Franken und ist von der Rentsch-Stiftung in Liquidation zu bezahlen (4210000 033 83043).



Yves Derendinger
Staatsschreiber

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

Kostenrechnung

Rentsch-Stiftung in Liquidation, bei Dr. Friedrich Schär, Schöngrundstrasse 2, 4600 Olten

Gebühr:	Fr.	900	(KOA4210000 BK033 A83043)
	<u>Fr.</u>	<u>900</u>	

Zahlungsart: Mit Rechnung, zahlbar innert 30 Tagen
Rechnungstellung durch Staatskanzlei

Verteiler

Volkswirtschaftsdepartement (SASO)

Handelsregisteramt Kanton Solothurn

Kantonales Steueramt, Abt. jur. Personen

Rentsch-Stiftung in Liquidation, Schöngrundstrasse 2, 4600 Olten (**Einschreiben**, mit Rechnung)

Jorns Treuhand AG, Hauptstrasse 47, 4702 Oensingen (Revisionsstelle)